

- f) die Gewährleistung der Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter der Organe der Jugendhilfe und deren Einrichtungen;
- g) die Beratung und Unterstützung der Organe der Jugendhilfe in Angelegenheiten des Amts- und Rechtshilfeverkehrs für Minderjährige mit dem Ausland und die Vorbereitung, Genehmigung und Durchführung von Unterhaltsüberweisungen für Minderjährige nach dem Ausland entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen;
- h) die Anleitung und Kontrolle des Instituts für Jugendhilfe, der Zentralstelle für Spezialheime und anderer unterstellter Einrichtungen.
- (2) Die Entscheidungen nach Abs. 1 Buchstaben d und e erfolgen durch Beschluß des Zentralen Jugendhilfeausschusses.

## VIII.

**Örtliche Zuständigkeit**

## § 26

(1) örtlich zuständig ist das Organ der Jugendhilfe, in dessen Bereich der Minderjährige seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes in der Deutschen Demokratischen Republik oder bei nicht feststellbarem Wohnsitz seinen Aufenthalt hat.

(2) In Verfahren zur Annahme an Kindes Statt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Wohnsitz der Annehmenden, auf dem Gebiet des Pflegekinderwesens nach dem Wohnsitz der Pflegeeltern.

(3) Das nach Abs. 1 zuständige Organ der Jugendhilfe kann eine Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes Organ der Jugendhilfe abgeben, insbesondere dann, wenn der Minderjährige nicht den Wohnsitz des Sorgeberechtigten teilt.

(4) Entscheidungen der Organe der Jugendhilfe sind auch dann wirksam, wenn sie von einem örtlich nicht zuständigen Organ erlassen wurden.

## § 27

(1) In dringenden Fällen ist das Organ der Jugendhilfe zuständig, in dessen Bereich der Minderjährige seinen Aufenthalt hat. Das örtlich zuständige Organ der Jugendhilfe ist zu unterrichten.

(2) Für Geschwister, die ihren Wohnsitz in verschiedenen Kreisen haben, ist bei gemeinsamen Maßnahmen das Organ der Jugendhilfe zuständig, in dessen Bereich das jüngste Kind seinen Wohnsitz hat.

(3) Hat ein Minderjähriger, der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist, weder seinen Wohnsitz noch seinen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik, so ist das Organ der Jugendhilfe seines letzten Wohnsitzes in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Ermangelung eines solchen das Organ der Jugendhilfe des Stadtbezirkes Mitte in Berlin zuständig.

§ 28<sup>1</sup>

(1) Bestehen Zweifel über die örtliche Zuständigkeit, so entscheidet darüber das übergeordnete Organ der Jugendhilfe.

(2) Die Heimunterbringung eines Minderjährigen hat keine Veränderung der örtlichen Zuständigkeit zur Folge.

## IX.

**Verfahrensvorschriften****1. Beratungen und Entscheidungen der Jugendhilfeausschüsse****Vorbereitungen**

## § 29

(1) Die Sitzungen der Jugendhilfeausschüsse werden unter Leitung ihrer Vorsitzenden vorbereitet und durchgeführt. Sie können auch in Schulen, Heimen, sozialistischen Betrieben und Genossenschaften, Wohngebieten und Gemeinden stattfinden.

(2) Zu den Beratungen der Jugendhilfeausschüsse sollen Bürger aus dem Lebens-, Schul- und Arbeitsbereich der Minderjährigen und ihrer Eltern hinzugezogen werden. Vertreter der zuständigen Jugendhilfekommisionen sind einzuladen.

(3) Die hinzugezogenen Bürger und Jugendhelfer haben das Recht, den Jugendhilfeausschüssen Vorschläge für die weitere Entwicklung der Minderjährigen und die Gestaltung der Erziehungsverhältnisse zu unterbreiten.

## § 30

(1) Die Beteiligten sind vor Erlass von Entscheidungen mündlich oder schriftlich zu hören. Das gilt auch für Minderjährige, wenn sie die erforderliche geistige Reife besitzen. Vom Anhören kann abgesehen werden, wenn es den Umständen nach nicht möglich ist oder unzumutbar erscheint oder wenn die Beteiligten trotz Aufforderung nicht erscheinen.

(2) Die Vertretung der Beteiligten durch Bevollmächtigte ist nur zulässig, wenn das persönliche Erscheinen aus berechtigten Gründen nicht möglich ist.

(3) Den Beteiligten und ihren Bevollmächtigten wird keine Akteneinsicht gewährt.

## § 31

Die Organe der Jugendhilfe haben die Entscheidungen sorgfältig vorzubereiten. Die Mitarbeiter und Beauftragten der Organe der Jugendhilfe haben das Recht und die Pflicht, die Verhältnisse an Ort und Stelle zu prüfen und die Familien in ihren Wohnungen aufzusuchen. Sie haben sich bei dieser Tätigkeit auf die Hilfe staatlicher Organe, gesellschaftlicher Organisationen, sozialistischer Betriebe, Schulen und der Haus- und Straßenvertrauensleute zu stützen.

**Festlegungen und Entscheidungen**

## § 32

(1) Im Ergebnis ihrer Beratungen haben die Jugendhilfeausschüsse den Komplex von Aufgaben festzulegen, der zur Gestaltung des weiteren Entwicklungsweges der Minderjährigen und für die Stabilisierung der Erziehungsverhältnisse erforderlich ist. Die Fest-